

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Eduard Oswald MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Vorab per E-Mail:**

**finanzausschuss@bundestag.de**

10785 Berlin, den 27. März 2009  
Schellingstraße 4  
Tel.: 030/20 21 – 24 11  
Fax: 030/20 21 – 19 24 00  
Pi/AM 090320ZKAanFAsteuerfrZus

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines  
Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ – Drucksache 16/11340 –  
sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines ... Gesetzes zur Än-  
derung des Umsatzsteuergesetzes“ – Drucksache 16/11674**

**AZ ZKA: 611-10**

**AZ BVR: UStG- 4 Nr. 29**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir dürfen uns nochmals für die Möglichkeit bedanken, zu dem oben genannten Gesetz-  
entwurf - insbesondere zu dem als Formulierungshilfe Nr. 1 (Anlage 3) übersandten Vor-  
schlag zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Stellung nehmen zu können.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung wurden von den Vertretern der Vereinigten  
Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des  
Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. eine Reihe von Argumenten vorgetragen, die aus  
ihrer Sicht gegen die Einführung des steuerfreien Zusammenschlusses in § 4 Nr. 29  
UStG-E sprechen sollen.

Bisher bestand für uns noch nicht die Möglichkeit auf diese Gesichtspunkte einzugehen.

Wir erlauben uns daher, dies nunmehr nachzuholen, da diese Aussagen nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Dabei möchten wir uns auf drei der vorgetragenen Gegenargumente konzentrieren:

## **1. Nutzung des steuerfreien Zusammenschlusses zum Personalabbau bzw. zur Flucht aus geltenden Tarifvereinbarungen**

Wir weisen diesen Vorwurf entschieden zurück. Mit diesem Argument wird versucht, das Vorhaben zu diffamieren, ohne die sachliche Notwendigkeit der Regelung widerlegen zu können. Für die Kreditwirtschaft steht bei der Beurteilung des steuerfreien Zusammenschlusses die Lösung umsatzsteuerlicher Probleme und die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im europäischen und internationalen Vergleich im Vordergrund. Das Outsourcing von Finanzdienstleistungen ist aufgrund des stetig steigenden Kostendrucks betriebswirtschaftlich zwingend erforderlich. Synergieeffekte müssen gehoben werden, um eine Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen. Seit Jahren gibt es – wie in unserem Schreiben vom 16. März 2009 dargelegt – bei zahlreichen Outsourcingprojekten erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung. Dadurch werden betriebswirtschaftlich sinnvolle Leistungsauslagerungen erschwert.

Wird in diesem Bereich z. B. durch eine Regelung wie in § 4 Nr. 29 UStG-E keine Rechtssicherheit geschaffen, werden die betroffenen Unternehmen nach anderen Möglichkeiten zur Kosteneinsparung suchen, um angesichts der zunehmenden Globalisierung der Finanzdienstleistungsmärkte wettbewerbsfähig bleiben zu können. Dies kann insbesondere zu Personalabbau im Inland führen, wenn Leistungen in andere Länder ausgelagert werden. Vor allem bei Leistungen mit technischem Charakter spielt der konkrete Standort des Dienstleisters oft keine Rolle.

**Die Einführung des steuerfreien Zusammenschlusses führt daher nicht zum Personalabbau, sondern hat vielmehr eine Arbeitsplatz erhaltende Wirkung im Inland.**

## **2. Umfang der auszulagernden Tätigkeiten**

Es ist uns sehr wichtig, darauf hinzuweisen, dass durch die Möglichkeit zur Bildung eines steuerfreien Zusammenschlusses nicht die Grundlage dafür geschaffen wird, dass jegliche

ausgelagerte Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern des Zusammenschlusses steuerfrei erbracht werden kann. Es handelt sich nicht um eine subjektive Steuerbefreiung für den Zusammenschluss als solchen. Die Steuerfreiheit der Leistungen ist tatbestandlich begrenzt durch die Beschränkung auf *unmittelbar* in die nach § 4 Nr. 8 und 10 UStG steuerfreien Leistungen der Mitglieder eingehende Leistungen. Wir verstehen dieses Tatbestandsmerkmal in einem funktional betriebswirtschaftlichen Sinne.

Das bedeutet mit anderen Worten, dass nur solche Leistungen des Zusammenschlusses an seine Mitglieder umsatzsteuerfrei sind, die bezogen werden, um nach § 4 Nr. 8 oder § 4 Nr. 10 UStG umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen zu können, und die ohne die Erbringung solcher umsatzsteuerfreier Leistungen nicht bezogen würden. Leistungen also, welche die Mitglieder auch beziehen würden, wenn sie keine nach den genannten Vorschriften umsatzsteuerfreien Leistungen erbringen würden, sind vom Sinn und Zweck der Steuerbefreiung in § 4 Nr. 29 UStG-E nicht erfasst und bleiben infolgedessen umsatzsteuerpflichtig.

Wir möchten diese Sichtweise anhand folgender Beispiele veranschaulichen:

- a) Kreditinstitute gründen einen Zusammenschluss und lagern das Catering und das Betreiben der Kantinen auf diesen Zusammenschluss aus.

Eine umsatzsteuerfreie Auslagerung dieser Leistungen auf den Zusammenschluss ist nicht möglich, da diese Leistungen nicht im vorgenannten Sinne unmittelbar zur Erbringung von steuerfreien Ausgangsleistungen dienen. Catering und Kantinenbetrieb benötigt nahezu jedes Unternehmen unabhängig von der Art der geschäftlichen Tätigkeit.

- b) Eine Reihe von Kreditinstituten gliedert das Facility-Management auf einen Zusammenschluss aus.

Hier gilt das zu a) Gesagte. Facility-Management ist für alle Unternehmen von Bedeutung, die einen entsprechenden Gebäudebestand unterhalten.

- c) Kreditinstitute gründen eine Zusammenschluss, um in papierhafter Form vorhandene Überweisungsbelege einzuscannen und hieraus Datensätze zu erstellen, damit diese an die Rechenzentralen weitergeleitet werden können und als Grundlage für entsprechende Buchungen auf den Kundenkonten dienen können.

Diese Leistungen werden für unmittelbare Zwecke der steuerfreien Ausgangsleistungen der Kreditinstitute im Rahmen des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs, des Kontokorrentverkehrs und im Einlagengeschäft erbracht. Eine umsatzsteuerfreie Auslagerung ist möglich.

- d) Kreditinstitute gründen einen Zusammenschluss, der das Telefonbanking übernimmt.

Hier gilt das zu c) Gesagte. Der Zusammenschluss dient unmittelbar der Ausführung steuerfreier Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr.

**Durch die Einführung des steuerfreien Zusammenschlusses wird gerade nicht die Grundlage dafür geschaffen, dass jegliche ausgelagerte Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern des Zusammenschlusses steuerfrei erbracht werden kann. Vielmehr müssen die Leistungen, die der Zusammenschluss an seine Mitglieder erbringt, in umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistungen der Mitglieder eingehen, damit sie auch als umsatzsteuerfrei qualifiziert werden können.**

### **3. Richtlinienkonformität der Einführung des steuerfreien Zusammenschlusses**

Die Umsetzung der Regelung des Art.132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL in das deutsche Umsatzsteuerrecht speziell in Bezug auf die Erbringung von in § 4 Nr. 8 und § 4 Nr. 10 UStG genannten Leistungen ist richtlinienkonform. Hierzu erlauben wir uns Folgendes auszuführen:

In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde die Möglichkeit zur Bildung von steuerfreien Zusammenschlüssen für Finanzdienstleistungen bereits realisiert und wird seit Jahren praktiziert. Namentlich seien hier Österreich und Luxemburg erwähnt (Einzelheiten hierzu bei Schiller, Outsourcing im Finanzdienstleistungs- und Versicherungssektor, S. 192 ff). Von Seiten der Europäischen Kommission wurde bisher in keinem Fall eine nicht richtlinienkonforme Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie beanstandet.

Auch das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder gehen offenbar von der Europarechtskonformität der vorgelegten Formulierungshilfe aus. Der Gesetzesvorschlag beruht auf dem Ergebnis einer Diskussion der umsatzsteuerlichen

Behandlung der Leistungen einer Kreditfabrik innerhalb der Finanzverwaltung, welches der Kreditwirtschaft durch einen Brief des Bundesfinanzministers mitgeteilt wurde.

Dieses Ergebnis wird auch bestätigt, wenn man die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes heranzieht:

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind die Steuerbefreiungen autonome gemeinschaftsrechtliche Begriffe, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems verhindern sollen. Demnach müssen die Gemeinschaftsbestimmungen im Licht aller Sprachfassungen der Gemeinschaft einheitlich ausgelegt und angewandt werden (EuGH vom 19.04.2007, Rs. C-455/05, Velvet & Steel, Rz. 15f m. w. Nw.). Für die Auslegung einer Richtlinienbestimmung steht jede der Sprachfassungen gleichberechtigt nebeneinander. Titel IX, Kapitel 2 MwStSystRL ist in der deutschen Sprachfassung mit „Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ überschrieben. In der englischen („public interest“), der französischen („d’intérêt général“), der italienischen („interesse publico“) und der niederländischen („van algemeen belang“) Fassung wird ganz allgemein von einem öffentlichen Interesse gesprochen. Der Begriff Gemeinwohl darf also nicht mit dem deutschen Verständnis von Gemeinnützigkeit gleichgesetzt werden, sondern hierunter fallen Tätigkeiten, an deren umsatzsteuerfreier Erbringung für den Richtliniengeber ein besonderes Interesse bestand. Dies gilt auch für die in Art. 135 MwStSystRL genannten Finanzdienstleistungen. Deren Umsatzsteuerfreiheit beruht auf sozialpolitischen Überlegungen. Die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Dienstleistungen sollte umsatzsteuerfrei möglich sein. Die Anwendung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL dient dazu, dieses Ziel auch weiterhin verwirklichen zu können, denn wenn die Kreditinstitute durch Leistungsauslagerungen mit Umsatzsteuer belastet würden, könnte letztendlich der Kunde über das von ihm zu entrichtende Leistungsentgelt ebenfalls belastet werden.

Daneben hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil Taksatorringen vom 20.11.2003 (Rs. C-8/01) offenbar dem systematischen Aspekt keine Bedeutung beigemessen. In diesem Fall hatte der Europäische Gerichtshof die Leistungen eines dänischen Zusammenschlusses zu beurteilen, der die Begutachtung von Kfz-Schäden für Versicherungsgesellschaften zur Aufgabe hatte. Obwohl dies keine „dem Gemeinwohl dienende“ Tätigkeit ist, hat der Europäische Gerichtshof dieser Tatsache keinerlei Beachtung geschenkt. Die Literatur (Burgmaier, UR 2004, 89; Schiller, a. a. O., S. 183 f) hat hieraus geschlossen, dass aus der systematischen Stellung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie keine Beschränkung auf die in Teil IX, Kapitel 2 genann-

ten Steuerbefreiungen abzuleiten ist. Dies zeigt insbesondere auch das Urteil Hoffmann vom 16.01.2003 (Rs. C-144/00), in dem der Europäische Gerichtshof explizit klarstellt, dass sich aus der erwähnten Überschrift als solcher keine Einschränkungen der Möglichkeiten der Steuerbefreiung ergeben (siehe auch Hahne/Eckstein/Witzani, Umsatzsteuer in Kreditinstituten, Rz. 481 ff).

**Daher steht die Richtlinienkonformität der Einführung eines steuerfreien Zusammenschlusses im Finanzdienstleistungsbereich außer Frage.**

Wir bitten Sie, unsere ergänzenden Ausführungen in der weiteren Diskussion der vorgeschlagenen Regelungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den  
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i.V.



Dirk Pick